

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1994/2/15 100bS263/93,  
100bS83/94, 100bS188/02y,  
100bS105/07z, 100bS42/08m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.02.1994

## Norm

ASVG idF 50.Nov §86 Abs4

## Rechtssatz

Das Einlangen der Ambulanzkarte, in der die Verletzung der Versicherten angeführt sind, beim Versicherungsträger stellt im Zusammenhang mit dem von der Versicherten rückgemittelten Fragebogen eine Unfallsanzeige im Sinne des § 86 Abs 4, Satz 2, ASVG dar.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 263/93  
Entscheidungstext OGH 15.02.1994 10 ObS 263/93
- 10 ObS 83/94  
Entscheidungstext OGH 26.04.1994 10 ObS 83/94  
Auch; Beisatz: Von der Chirurgischen Ambulanz eines allgemeinen öffentlichen Krankenhauses an den Unfallversicherungsträger erstattete "Erstbericht Arbeitsunfall". (T1)
- 10 ObS 188/02y  
Entscheidungstext OGH 01.07.2003 10 ObS 188/02y  
Beisatz: Keine Unfallanzeige im Sinn des § 86 Abs 4 Satz 2 ASVG, wenn bei einem Routinebesuch von Außendienstmitarbeitern beim Dienstgeber des Versicherten dessen Unfall bloß zur Sprache kommt. (T2)
- 10 ObS 105/07z  
Entscheidungstext OGH 05.02.2008 10 ObS 105/07z  
Auch; Beisatz: Unfallmeldung eines Landeskrankenhauses, aus der die Personaldaten des Patienten, sein Unternehmen, sein Kranken- und sein Unfallversicherungsträger sowie Zeit, Ort und Hergang des als Arbeitsunfall bezeichneten Unfalls, die diagnostizierten Folgen und die vorgesehene Behandlung hervorgeht. (T3)
- 10 ObS 42/08m  
Entscheidungstext OGH 06.05.2008 10 ObS 42/08m  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0083732

## Zuletzt aktualisiert am

09.07.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)